

II-4061 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ
41801/48-V4/78

1866 IAB

1978 -07- 14

zu 20401J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Schmidt und Genossen (2040/J-NR/1978), betreffend die Flucht eines Strafgefangenen beantworte ich wie folgt:

Der Leiter der Jugendvollzugsanstalt Gerasdorf hat mit seiner Verfügung Nr. 5 vom 20. Dezember 1972, wie bereits dargelegt, in Ergänzung des § 60 Abs. 8 JGG 1961 für die Beamten seiner Anstalt Richtlinien für die Auswahl der Teilnehmer und für die Durchführung der Gruppenausgänge erstellt.

Wie in allen Fällen eines Gruppenausganges hat der Anstaltsleiter auch im gegenständlichen Fall die Auswahl der Teilnehmer für den Gruppenausgang am 12. Mai 1978 selbst getroffen. Da der Strafgefangene Erwin Pichler insgesamt bereits 1 1/4 Jahre in Haft zugebracht hatte und da der Gruppenausgang für die Tischlerlehrlinge im Rahmen der Berufsausbildung durchgeführt wurde, hat der Anstaltsleiter davon Abstand genommen, Erwin Pichler deshalb, weil er noch kein volles Jahr in der Jugendvollzugsanstalt Gerasdorf zugebracht hatte, vom Ausgang auszuschließen. Erwin Pichler hatte sich ja als lernwilliger und fleißiger Tischlerlehrling mit guter Führung dargestellt.

Die Verfügung Nr. 5 enthält vom Anstaltsleiter selbst erstellte Grundsätze. Im Sinne dieser Anstaltsleiterverfügung haben die Beamten der Jugendvollzugsanstalt Gerasdorf ihre Vorschläge für Gruppenausgänge erstattet. Die Entscheidung war in jedem Einzelfall dem Anstaltsleiter

- 2 -

vorbehalten. Durch den Umstand, daß der Anstaltsleiter im vorliegenden Fall, den er als Grenzfall angesehen hat, von seinen eigenen Zeitrichtlinien geringfügig abgewichen ist, hat der Anstaltsleiter weder die Bestimmung des § 60 Abs. 8 JGG noch eine sonstige Gesetzesvorschrift verletzt.

13. Juli 1978

Bzoda